



Regierungsrat

Luzern, 25. August 2015

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 621**

Nummer: P 621
Eröffnet: 02.12.2014 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 25.08.2015 / teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1001

Postulat Odermatt Markus und Mit. über die Umsetzung der DZ-Verordnung im Bereich Hochstammobstgärten**A. Wortlaut des Postulats****Begründung:**

Die Direktzahlungsverordnung brachte viele Neuerungen auch im Bereich der Hochstammfeldobstbäume. Hochstammgärten sind langjährige Kulturen, welche zum Teil über Generationen entstanden sind, der Standort der Bäume wurde vor vielen Jahren festgelegt und kann nicht einfach angepasst werden. Aus dieser Optik betrachtet ist es deshalb sehr problematisch, die entsprechenden Vorgaben bei jeder Agrarreform zu ändern.

Bei den Weisungen vom März 2014 gibt es Punkte, die auf vielen Betrieben in unserer Region zu Problemen führen. Aus unserer Sicht gibt es auch offene Fragen, wie die Weisungen zu interpretieren sind.

Gemäss Weisung ist ein Mindestabstand von zehn Metern ab dem Stamm zum Waldrand, Gewässer und zur Hecke einzuhalten, um den Eintrag von Pflanzenschutzmittel zu verhindern. Diese Betriebe, die auf Empfehlung ihre Obstgärten so angelegt haben, bekommen jetzt nach neuer DZ-Verordnung keine Beiträge mehr.

Es gilt weiter zu beachten, dass die Anforderungen für die Qualitätsstufe 2 deutlich erhöht wurden ($\frac{1}{3}$ der Bäume mit Kronendurchmesser von mehr als drei Metern, mehr Zurechnungsfläche bei über 200 Bäumen), ohne die Beiträge entsprechend zu erhöhen. Bei den Nussbäumen wurden die Beiträge sogar reduziert. Ziel der neuen Agrarpolitik war die Förderung einer ökologischen Landwirtschaft mit viel Biodiversitätsflächen. Im Bereich der Hochstammfeldobstbäume wurde dies aus unserer Sicht mit der Verordnung und den Weisungen nicht erreicht. Besonders wertvolle Baumgärten mit älteren Bäumen könnten aus unserer Sicht mit einer Qualitätsstufe 3 gefördert werden. Klar abgrenzbare Bereiche mit höherer Dichte (z. B. Reihen mit höherer Dichte) werden von der Qualität ausgeschlossen. Dies führt zu Rodungen von Hochstammobstbäumen. Es ist schwer zu verstehen, dass in solchen Situationen zuerst Bäume gefällt werden müssen, um bei der Qualitätsstufe 2 Beiträge zu erhalten. Aus unserer Sicht müsste die Weisung geändert werden.

Viele Gemeinden haben sich an Vernetzungsprojekten finanziell beteiligt. Die Obstgärten sind ein wichtiger Bestandteil dieser Projekte, mit der Anpassung der DZ-Verordnung sehen wir nun eine klare Verschlechterung der Vernetzungsprojekte und somit der Biodiversität der Landwirtschaft geschaffen.

Wir verlangen, dass die Umsetzung der neuen DZ-Verordnung nur für Neupflanzungen gilt und die bestehenden Obstbaumgärten mit den herkömmlichen Abständen und Dichten nicht gerodet werden müssen.

Odermatt Markus
Kottmann Raphael
Oehen Thomas
Wismer-Felder Priska
Frey-Neuenschwander Heidi
Dissler Josef

Kaufmann Pius
Furrer Sepp
Frey Monique
Knecht Willi
Winiger Fredy

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) wurde im Rahmen der Agrarpolitik 2014–17 grundlegend überarbeitet, so auch im Bereich der Biodiversität. Das betrifft auch die Hochstamm-Feldobstbäume und deren Qualitätsbeiträge nach Qualitätsstufe I und II sowie die Vernetzungsbeiträge. Die Anforderungen betreffend ökologische Qualität sind im Vergleich zur Qualitätsstufe I bei der Vernetzung leicht und bei der Qualitätsstufe II deutlich höher. Die entsprechenden Beitragsprogramme können vom Bewirtschafter freiwillig angemeldet werden.

Die Hochstamm-Feldobstbäume sind im Kanton Luzern, nach den extensiv genutzten Wiesen, die zweit wichtigste Kultur bei den Biodiversitätsförderflächen und erreichen – bezogen auf den gesamten Hochstamm-Feldobstbaumbestand der Schweiz – einen Anteil von rund 10 Prozent. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann der Einfluss der Änderungen der DZV auf die Bestandesentwicklung nur bedingt beurteilt werden. Erste Erhebungen im Rahmen der Attesterneuerungen 2014 bei rund 300 Betrieben zeigen eine Zunahme der Hochstamm-Feldobstbäume mit der Qualitätsstufe II.

Die im Rahmen der Agrarpolitik 2014–17 vorgenommenen Änderungen der DZV sind nachvollziehbar. Die zugehörigen Weisungen sollen dazu dienen, die Umsetzung in den Kantonen zu vereinheitlichen. In den Weisungen und Erläuterungen zur DZV bestehen jedoch einige Unklarheiten, was vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erkannt wurde. Das BLW hat eine Arbeitsgruppe einberufen, um die Weisungen zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Der Kanton Luzern ist durch eine Delegation der Konferenz der Kantonalen Landwirtschaftsämter (KOLAS) vertreten. Eine erste Sitzung der Arbeitsgruppe Hochstamm-Feldobstbäume fand am 11. Juni 2015 statt. Es wurde eine Auslegeordnung gemacht und in einer konstruktiven Diskussion wurden verschiedene Anträge beraten. In einer zweiten Sitzung, welche im Herbst 2015 stattfinden wird, sollen Differenzen bereinigt werden.

Die Forderung, dass die neuen Anforderungen nur für Neupflanzungen angewandt werden sollen, bedingt eine Anpassung der DZV. Auf 2016 ist keine Verordnungsänderung in diesem Bereich geplant. Unklarheiten könnten jedoch mit den Weisungen bereinigt werden, wobei entsprechende Anpassungen nicht dem Ziel der administrativen Vereinfachung zuwiderlaufen dürfen. Sollte die DZV auf das Jahr 2017 wie geplant geändert werden, werden wir uns im Sinn der Ausführungen im Postulat einbringen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der im Postulat formulierten Forderung liegt jedoch beim Bund und nicht bei den Kantonen. Das Postulat ist, da die darin formulierten Anliegen zum Teil berechtigt sind, teilweise erheblich zu erklären.